

# DSTG-Stellungnahme

Öffentliche Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages  
am 26. Oktober 2020 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
„Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020  
(Jahressteuergesetz 2020 – JStG 2020)“ (BT-Drucksache 19/22850)

Als Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung, die tief in der Verwaltungspraxis verwurzelt ist, erkennen wir im vorliegenden Entwurf eines JStG 2020 eine Fülle unterschiedlichster, zum Teil hochkomplexer, zum Teil für praktische Rechtsanwender kaum verständlicher Rechtsänderungen. Allein schon die schiere Fülle des Gesetzespakets, verteilt auf 34 Artikel muss einen Rechtsanwender der Praxis sinnbildlich erschlagen. Zudem dürfte der Gesetzgebungsprozess erst kurz vor Jahresende beendet sein. Es ergibt sich zudem ein hoher Programmier- und Fortbildungsbedarf.

Wir erkennen an, dass einiges davon zwingend geregelt werden muss, insbesondere im Bereich der Umsatzsteuer. Wir bitten aber die Parlamentarier sehr darum, die vollzugsmäßigen Wirkungen Ihres Handelns stets zu bedenken und auch zu würdigen, welche Anstrengungen die Praxis unternehmen muss, um den Willen des parlamentarischen Gesetzgebers zeitnah umzusetzen.

Ohne eine personell gut aufgestellte Finanzverwaltung und ohne motivierte Mitarbeitende ist das nicht zu leisten. Wir bitten daher auch sehr herzlich darum, dies auch im Zusammenwirken mit Parlamentariern in den Länderparlamenten immer wieder hervorzuheben und auch anzumahnen.

Die durch die Corona-Pandemie verursachten Haushaltslücken lassen uns schon heute vermuten, dass rationale Überlegungen hinsichtlich des richtigen Personaleinsatzes alsbald aus „Kostengründen“ wieder über Bord geworfen werden.

Der permanente pauschale Verweis auf die IT geht dabei fehl. IT kann immer nur unterstützen, die qualifizierte Bearbeitung durch kluge Menschen aber nicht ersetzen.

Dies vorausgeschickt, nehmen wir nur zu ausgewählten Fragen Stellung. Eine umfassende Bearbeitung ist angesichts der Fülle des Stoffes leider nicht möglich.

## **I. Stellungnahme zum Regierungsentwurf**

### **Zu Artikel 1, Nr. 2 (§ 7g EStG):**

Da es sich lediglich um eine Stundungsregelung handelt, können wir die begrenzte Ausweitung des Volumens von 40 auf 50 % des geplanten Investitionsvolumens mittragen.

Begrüßt wird dabei die Neufassung des § 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, der künftig einheitliche Abgrenzungskriterien vorsieht. Dies ist ein Beitrag zur Vereinfachung.

Die Neufassung von § 7g Abs. 2 Satz 2 EStG wird ebenfalls begrüßt. Es macht in der Tat keinen Sinn, im Nachhinein einen Abzugsbetrag nach § 7g zu gewähren, wenn das zugrundeliegende Wirtschaftsgut längst angeschafft wurde. Die gesetzgeberische Intention ist die vorwegnehmende Förderung einer Investition, nicht aber die nachträgliche Gewinnkorrektur etwa nach einer Betriebsprüfung.

### **Zu Artikel 1, Nr. 4 (§ 8 Abs. 4 EStG -neu-):**

Die Klarstellung des häufig im EStG verwendeten Tatbestandsmerkmals „[...] zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht [...]“ begrüßen wir. Die vor allem mehrfach in § 3 EStG normierte „Zusätzlichkeitsvoraussetzung“ ist aus unserer Sicht richtig und daher geboten. Konstruierte Gehaltsumwandlungen zu Lasten der Beschäftigten dürfen nicht steuerfrei gehalten werden. Bedauerlicherweise hat der Bundesfinanzhof durch seine neuere Rechtsprechung hier Zweifel entstehen lassen, so dass die Finanzverwaltung zu Recht mit einem Nichtanwendungserlass reagierte. Es ist daher richtig, die steuerfreie konstruierte Gehaltsumwandlung zu unterbinden.

Ließe man eine steuerfreie Gehaltsumwandlung zu, wäre dies ein Verstoß gegen die Gleichmäßigkeit der Besteuerung. Zudem ist festzuhalten, dass es Arbeitnehmern vorzuziehen ist, wenn es bei Gehaltsverzicht oder Gehaltsumwandlungen zur partiellen Steuerfreiheit käme. Die Betroffenen schneiden sich jedoch ins eigene Fleisch, da Lohnersatzleistungen und überhaupt die soziale Absicherung auf dem „Netto“ beruhen. Auch sind Zusatzleistungen regelmäßig von Gehaltsanpassungen ausgenommen. Wir halten daher die Klarstellung, dass nur echte Zusatzleistungen steuerfrei sein sollen, für richtig.

### **Zu Artikel 2, Nr. 1 Buchst. b (§ 3 Nr. 28a EStG):**

Hinsichtlich der Verlängerung der Steuerfreiheit der AG-Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld machen wir auf die Folge des Progressionsvorbehaltes nach § 32b EStG aufmerksam und verweisen dazu auf unsere Forderung nach Aussetzung des Progressionsvorbehaltes unter II. in dieser Stellungnahme.

### **Zu Artikel 2, Nr. 3 (Änderung des § 21 Abs. 2 EStG):**

Das gesetzgeberische Anliegen ist nachvollziehbar, wenn es um echte Fälle der Fremdvermietung geht. Ein Vermieter – der im Interesse des Fortbestands eines langjährigen und intakten Mietverhältnisses handelt – sollte keinesfalls de facto gezwungen werden, seinerseits die Miete wegen sich verändernder externer Bedingungen zu erhöhen.

Eine verbilligte Überlassung kann durchaus ökonomisch begründet sein, so wie ein Händler etwa einem Stammkunden möglicherweise einen geringeren Preis einräumt, um die Geschäftsbeziehung zu pflegen.

Allerdings kommt es in dem Bereich zwischen 50 % und 66 % der ortsüblichen Miete zu einer deutlichen Verkomplizierung des Rechts, weil hier durch eine vom BMF geforderte „Totalüberschussprognoseprüfung“ schwierige und komplexe Berechnungen erforderlich werden, die einer zügigen Bearbeitung von Steuererklärungen abträglich sind. Eine Totalüberschussprognose ist – wie der Name schon sagt – eine Prognose, also eine gewisse, fachlich geprägte Art des Vorausschauens, möglicherweise befrachtet mit Irrtümern und Imponderabilien. Der Vereinfachungseffekt würde ins Gegenteil verkehrt.

Wir halten es nicht für gut, für eine im Kern nachvollziehbare Sache eine Komplizierung an anderer Stelle einzuführen. Wir sehen allerdings auch die überhaupt nicht fernliegende Möglichkeit, dass bei der Vermietung zwischen Angehörigen „gestaltet“ wird und die Grenze des Möglichen zur Steuerersparnis gesucht wird.

Wir schlagen daher vor, die neue Regelung im Falle einer Drittvermietung auch im Bereich von 50 % bis 66 % ohne weitere Nachprüfung anzuwenden, es in Fällen der Vermietung unter Angehörigen (Hinweis auf § 15 AO) jedoch bei der 66 %-Grenze zu belassen. In Fällen der Angehörigenvermietung ist die verbilligte Miete in aller Regel privat veranlasst und ist nicht mit der Erwerbstätigkeit „Vermietung“ begründet.

### **Zu Artikel 2, Nr. 10 Buchst. a (§ 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 EStG -neu-):**

Die Pauschalbesteuerung i. H. v. 25 % für Freifahrtberechtigungen von Soldaten betrachten wir als Vereinfachungsmaßnahme. Angesichts des Satzes von 25 % halten wir auch die Möglichkeit der parallelen Geltendmachung der Entfernungspauschale und ggf. der Kosten für Heimfahrten bei doppelter Haushaltsführung für vertretbar, ohne dass eine gravierende Überkompensation eintritt. Dies gilt umso mehr, als die Soldatinnen und Soldaten die Fahrten in Uniform durchzuführen haben und dadurch für ein erhöhtes Sicherheitsgefühl der Mitreisenden sorgen.

### **Zu Artikel 2, Nr. 14 (§ 105 EStG -neugefasst-):**

Es erscheint unseres Erachtens zutreffend, von einem „Prämienverfahren“ Abstand zu nehmen und die „Steuervergütung“ in ein Einkommensteuerverfahren zu überführen. Die Mobilitätsprämie wirkt ohnehin wie ein Fremdkörper im Besteuerungsverfahren. Aus Sicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft wäre es viel sinnvoller gewesen, die Auszahlung der Prämie auf den Arbeitgeber zu übertragen. Dieser kennt die Verhältnisse und die Zahlung wirkt sofort auf dem Konto des betroffenen Arbeitnehmers. Stattdessen wird der Arbeitnehmer mit den §§ 105 ff. EStG auf ein kompliziertes Antragsverfahren verwiesen, bei dem er Monate auf die Mobilitätsprämie wartet.

Systematisch höchst verwirrend wirkt jedoch der neue § 105 Abs. 2 EStG, der sozusagen eine Quadratur des Kreises vorsieht. Zunächst gilt der Antrag auf Mobilitätsprämie als Antrag auf Einkommensteuerveranlagung. Diese Folge ist wiederum in „Nicht-Pflicht-Fällen“ unerwünscht, so dass – völlig unabhängig von den tatsächlichen Verhältnissen – die festgesetzte Steuerschuld mit Null Euro fingiert wird, obwohl sie im Einzelfall positiv ist. Die Fiktion in § 105 Abs. 2 EStG führt unseres Erachtens dazu, dass die Zahl der Anspruchsberechtigten deutlich ausgeweitet wird, obwohl gar kein Bedürfnis dafür vorliegt. Dies ist mit einer deutlichen Mehrbelastung für die Finanzämter verbunden und daher kritikwürdig.

### **Zu Artikel 4, Nr. 6 (§ 46 Abs. 2 Nr. 3 EStG -neugefasst-):**

Wir betrachten diesen neuen Pflichtveranlagungstatbestand mit Skepsis. Sogenannte Beitragsrückerstattungen kommen in der Realität häufig vor. Es sind insbesondere junge Leute, die etwa im Bereich der privaten Krankenversicherung noch nicht so hohe Krankheitskosten haben und eher auf eine Rückerstattung setzen. Es dürften daher viele sehr unverfängliche Fälle – bisher einfache Antragsveranlagungen – in den Bereich der Pflichtveranlagung rutschen. Dies führt zu einer Verdichtung des Steuerpflichtverhältnisses: Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung innerhalb der Abgabefrist, ggf. Mahnung und Zwangsgeld, Verspätungszuschlag bei nicht rechtzeitiger Erklärungsabgabe, Gefahr der Nachzahlung und eventuell Kosten für die Steuerberatung in diesen Fällen. Pflichtveranlagungen bedingen einen höheren Arbeitsaufwand als Antragsveranlagungen, die ja in vielen Fällen gar nicht beantragt werden.

Das neue elektronische Mitteilungsverfahren gibt unseres Erachtens Gelegenheit, die Sache „Beitragsrückerstattung“ grundsätzlich zu überdenken. Die Zahlung der Krankenkasse wird zwar von dieser – aus Marketing- und Werbezwecken – als „Beitragsrückerstattung“ oder als „Beitragsrückgewähr“ bezeichnet. In Wahrheit ist es jedoch eine separate Vergütung für ein gesundheitsbewusstes bzw. ein kostenbewusstes Verhalten. Das Beitragspflichtverhältnis ist eine Seite, die Zahlung einer Prämie für ein bestimmtes erwünschtes Verhalten ist eine andere Seite. Es sind zwei unterschiedliche Rechtskreise.

Wir halten es daher für vertretbar, die Zahlung der Krankenkasse als nicht steuerbaren Vorgang zu bewerten und steuerlich als irrelevant einzustufen.

**Zu Artikel 8, Nr. 2 (§ 14 Abs. 4 Satz 4 UStG -neu-):**

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft hält die Klarstellung, wonach es sich bei einer nachträglich berichtigten Rechnung (§ 14 UStG, § 31 Abs. 5 UStDV) nicht um einen Fall eines rückwirkenden Ereignisses i. S. v. § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO handelt, für richtig.

Durch die gesetzgeberische Festlegung wird eine in der Praxis aufkommende Unklarheit beseitigt. Wir halten es für völlig legitim, dass eine Korrektur nur bei Anwendung des üblichen Korrekturrechts erfolgen kann. Etwas anderes würde auch zu Nachlässigkeit bei der Ausstellung von Rechnungen führen: man könnte deren Vorsteuerabzug völlig risikolos bewerkstelligen. Die sich aus § 14 ergebende disziplinierende Wirkung – um das Steueraufkommen nicht zu gefährden – würde konterkariert werden.

**Zu Artikel 9, Nr. 2 Buchst. a (§ 4 Nr. 14 Buchst. f UStG -neu-):**

Wir halten die Formulierung „[...] eng mit der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens verbundenen Leistungen [...]“ für nicht hinreichend bestimmt, was bei einer Steuerbefreiungstatbestand aber unerlässlich ist. Es darf in der Verwaltungspraxis aufgrund unklarer Formulierungen nicht zweifelhaft sein, ob etwas steuerfrei ist oder nicht. Aus der Gesetzesbegründung ergeben sich zwar gewisse nachvollziehbare Aspekte. Jedoch ist der parlamentarische Gesetzgeber nach der Verfassungsordnung dazu aufgerufen, eine klare und bestimmte Regelung zu schaffen. Die Bestimmtheit erst in einem BMF-Schreiben herbeizuführen, halten wir bei einer so vagen Vorschrift nicht für statthaft.

**Zu Artikel 9, Nr. 2 Buchst. c (§ 4 Nr. 23 Satz 1 Buchst. c UStG):**

Die Steuerbefreiung für Beherbergungsleistungen gegenüber Studierenden geht aus unserer Sicht in Ordnung.

Leider ist es bei der Umsatzsteuer bekanntlich nie gesichert, dass diese „Preisminderung“ dann auch an die Studierenden weitergegeben wird. Sonst macht sie ja aber keinen besonderen Sinn. Nach der Gesetzesbegründung soll die Befreiung ja geradezu nicht dazu dienen, dem Vermieter höhere Einnahmen zu verschaffen.

**Zu Artikel 10, Nr. 2 (§§ 18i, 18j, 18k UStG -neu-) sowie Artikel 11, Nr. 2 (§ 3 Abs. 3a UStG -neu-) und Nr. 4 (§ 3c UStG -neugefasst-):**

§ 18i UStG -neu- sieht ein besonderes Besteuerungsverfahren in Fällen sonstiger Leistungen nach § 3a Abs. 5 UStG vor. Es handelt sich um die Umsetzung von EU-Recht.

Dieses besondere Besteuerungsverfahren – ein One-Stop-Shop-Verfahren („Einzige Anlaufstelle“) nimmt den bisherigen Regelungsgehalt der §§ 18 Abs. 4c und 18 Abs. 4d UStG in sich auf.

Wir gehen davon aus, dass die Umsetzung des EU-Rechts korrekt erfolgt ist, können dies jedoch angesichts des Umfangs der Regelungen nicht verlässlich beurteilen. Allein die Länge der Vorschrift und die ebenso umfangreiche Gesetzesbegründung zeigen, dass es sich um ein hochkomplexes Recht handelt, dass ein erhebliches Maß an Fortbildungs- und Erklärungsbedarf auslösen wird.

Die Idee einer zentralen Anlaufstelle für die in Rede stehenden sonstigen Leistungen i. S. v. § 3a Abs. 5 UStG von nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmern ist unserer Auffassung nach richtig. Auch die jetzt implementierte Fristverlängerung ergibt sich plausibel aus der Gesetzesbegründung.

Unseres Erachtens überhaupt nicht abschätzbar ist, wie die Sache funktioniert, wenn die einheitliche Steuererklärung in einem anderen Mitgliedsstaat (§ 18i Abs. 4 UStG) abgegeben wird. Und was ebenfalls erst die Praxis zeigen muss, ist, wie die Anteile der Mitgliedsstaaten untereinander aufgeteilt werden.

Eine abschließende Bewertung ist unseres Erachtens nicht möglich. Der nationale Gesetzgeber sollte daher zumindest ein Evaluierungsgebot in die Neuregelung mit aufnehmen. Für uns steht ferner fest, dass die neuen Regelungen Prüfungsschwerpunkte bei Betriebsprüfungen und bei Umsatzsteuersonderprüfungen werden müssen. Leider fehlt hierfür derzeit ausreichendes Prüferpersonal.

Gleiches gilt zunächst für **§ 18j UStG -neu-** sowie **§ 18k UStG -neu-**, der jedoch in seinem Anwendungsgebiet nochmals komplexer ist als der vorgenannte § 18i UStG. Diese hohe Komplexität und Kompliziertheit ergibt sich aus der tatbestandsmäßigen Verschränkung mit einem neuen § 3 **Abs. 3a** UStG sowie mit einem neu gefassten **§ 3c UStG**. Infolge der hohen Komplexität kann weder verlässlich beurteilt werden, ob EU-Recht zutreffend umgesetzt wurde und wie sich die Regeln im praktischen Vollzug auswirken. Wir haben jedoch allein schon wegen des Umfangs der Vorschriften Zweifel, ob diese zutreffend umgesetzt werden können.

Wie schon zuvor bei § 18i UStG -neu- begrüßen wir die Idee einer einheitlichen Anlaufstelle. Dies dürfte sowohl bei den betroffenen Unternehmen wie auch in der Finanzverwaltung Abläufe erleichtern.

Wir begrüßen auch die Idee, Unternehmer, die mittels einer „elektronischen Schnittstelle“ Lieferungen anderer unterstützen, so zu behandeln, als hätten sie die Lieferungen selbst erhalten und vor allem selbst geliefert. Wir gehen davon aus, dass dies zu einer

verbesserten Steueraufsicht führt und der Sicherung des Steueraufkommens dient. Dies gilt unserer Auffassung nach auch für aus Drittlandsgebieten (z. B. Asien) eingeführte Gegenstände mit einem Sachwert von höchstens 150 Euro („Import-One-Stop-Shop“). Hier werden gerade die Plattformen in die Pflicht genommen - natürlich nur, wenn sie sich am besonderen Verfahren beteiligen. Auch diesbezüglich halten wir jedoch eine künftige Evaluierung für dringend angezeigt.

#### **Zu Artikel 14 (Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes):**

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft bedauert es sehr, dass mittels sprachlicher Eliminierung im FVG das faktische Ende der Oberfinanzdirektionen und zugleich der Funktion einer Oberfinanzpräsidentin / eines Oberfinanzpräsidenten herbeigeschrieben werden soll. Bei einer OFD handelt es sich um traditionsreiches Kompetenzcluster, das seinen Stellenwert in Jahrzehnten neben der Kompetenz der Mitarbeitenden auch aus ihrer Bezeichnung ableiten konnte. Sie waren vergleichbar zu Regierungspräsidien in der inneren Verwaltung.

Obwohl der Bund immer auch nach einer Bundessteuerverwaltung schielte, zog er sich im Laufe der Jahre aus seiner Verantwortung schrittweise zurück, indem er sich aus Oberfinanzdirektionen verabschiedete. Hier wäre eine gute Gelegenheit gewesen, auch das Besteuerungsinteresse des Bundes wirkungsvoller einzubringen. Durch die Änderung des FVG soll nun offenbar durch sprachliche Korrekturen für die verbliebenen Oberfinanzdirektionen der faktische Todesstoß vorbereitet werden.

Wir sehen diese Entwicklung mit Sorge, da Oberfinanzdirektionen durch ihre mächtige Tradition immer auch ein Puffer sowie auch eine Serviceeinheit zwischen Oberster Landesfinanzbehörde und den Finanzämtern als Unterbehörden waren. Wir drücken daher unser großes Bedauern über diese Entwicklung aus.

#### **Zu Artikel 22 Nr. 10 (§ 93a AO -neugefasst-):**

Die Einführung eines Mitteilungspunktes „Bankverbindung“ wird begrüßt. Die Anfügung eines neuen **Absatz 2 Satz 2** als Rückausnahme ist nachvollziehbar, da § 93a AO an „öffentliche Stellen“ adressiert ist. Wir sehen jedoch im Bereich der Berufskammern gewisse Abgrenzungsprobleme. Diese sind in der Regel als Körperschaften des öffentlichen Rechts konstruiert. Sie nehmen sowohl Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wie auch andere Aufgaben wahr. Was Aufgaben der öffentlichen Verwaltung sind, dürfte nicht immer völlig klar sein. Wir gehen davon aus, dass dies in einem erläuternden BMF-Schreiben noch präziser dargelegt wird. Die Mitteilungspflicht ist eine besonders effektive Form der Steueraufsicht, so dass klar sein muss, wann sie gilt und wann nicht. Der neue § 93a **Abs. 4** AO wird begrüßt.

## **Zu Artikel 22 Nr. 16 (§ 208a AO -neu-):**

§ 208a AO -neu- ist ein Novum. Steuerfahndung war bislang ausschließlich Ländersache. Durch § 208a AO soll nun eine partielle Bundeszuständigkeit geschaffen werden, soweit das BZSt für Steuerverwaltungsaufgaben zuständig ist. Die Steuerfahndungskompetenz geht deutlich über § 19 Abs. 1 FVG hinaus, der bei der Außenprüfung nur von einer „Mitwirkung“ des Bundes ausgeht. Hinsichtlich der Steuerfahndung kommt es nun zu einer autonomen Zuständigkeit.

Wir sind nicht sicher, ob diese Kompetenzerweiterung bereits hinreichend durchdacht ist. Ganz abgesehen davon, dass Parallelaufgriffe zu den Landesbehörden nicht auszuschließen sind und damit die Gefahr von Kompetenzkonflikten entsteht, erscheint auch das Zusammenspiel mit § 404 AO noch unklar. Steuerfahndungsbeamte sind im Normalfall sogenannte „Hilfsbeamte der (Landes-)Staatsanwaltschaften“, weil sie eben nicht nur „steuerverwaltend“ tätig sind, sondern eben auch „strafverfolgend“. Unseres Erachtens müsste diese Konsequenz auch in § 404 AO nachvollzogen werden, der bislang nur die Zollfahndungsämter und die Dienststellen der Landesfinanzbehörden betrifft. Beides liegt jedoch beim BZSt nicht vor. Eine tatbestandliche Verschränkung mit der Justiz ist unseres Erachtens notwendig, um auch ggf. mit strafprozessualen Eingriffen vorgehen zu können.

Ob eine neue Zuständigkeit des BZSt zu einer „erheblichen Verbesserung“ des Vollzugs der Steuergesetze führen wird, ist zunächst nur eine apodiktische Behauptung, die erst im Laufe von Jahren evaluiert werden kann.

## **II. Vorschläge des Bundesrates**

### **Zu Ziffer 12 der BR-Stellungnahme: Zu Artikel 1 (§ 32b EStG)**

Wir können den Vorschlag des Bundesrates nur unterstützen. Die DSTG hat bereits in ihren Stellungnahmen zu den Anhörungen zu den Corona-Steuerhilfegesetzen I und II eine befristete Aussetzung des Progressionsvorbehaltes vorgeschlagen. Dabei geht es weniger um grundsätzliche strukturelle Bedenken. Es sollte vielmehr gewürdigt werden, dass es im Steuerjahr 2020 aufgrund der Pandemie und der daraufhin erfolgten staatlichen und behördlichen Maßnahmen zu einer massenhaft angestiegenen Zahl von Kurzarbeit kam. Die Lockdown-Maßnahmen sollen damit keinesfalls nachträglich kritisiert werden; sie waren vielmehr zur Eindämmung der Pandemie geboten. Zwar wurde das Kurzarbeitergeld zwischenzeitlich der Höhe und der Bezugsdauer nach angepasst. Trotzdem erwarten wir als Praktiker, dass sich bei Millionen von Kurzarbeitern ein erhebliches Störgefühl und Akzeptanzproblem hinsichtlich der steuerlichen Folgen der staatlichen

Maßnahmen ergibt. Grund hierfür ist, dass der Staat einerseits Steuerfreiheit verspricht, im Nachhinein aber zu einer Korrektur des Steuersatzes hinsichtlich des übrigen Einkommens ansetzt. Hinzu tritt, dass die Technik wie auch die Wirkung des Progressionsvorbehaltes einem normalen Steuerzahler in der Regel nicht verständlich zu machen sind. Die Finanzämter werden mit einem massiven Kommunikations- und Erklärungsaufwand konfrontiert werden. Wir befürchten erheblichen Unmut in der Arbeitnehmerschaft im Jahr 2021, da hier ja Dinge abgearbeitet werden müssen.

Die derzeit gültige Rechtslage führt zu folgenden konkreten Konsequenzen:

- Dem Arbeitgeber wird es ausdrücklich verboten, einen betriebsinternen Lohnsteuerjahresausgleich durchzuführen (§ 42b Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG). Dies führt dazu, dass der Arbeitnehmer/Kurzarbeiter – so er nicht volle 12 Monate in Kurzarbeit war, was eher nicht der Fall sein dürfte – das Steuerjahr 2020 mit einer strukturellen Überzahlung verlässt; ihm also bei seiner Gehaltsabrechnung 12/2020 – kurz vor Weihnachten – Liquidität vorenthalten wird. Dies mag zwar als eine Art „Sicherheitsleistung“ gedacht sein, führt aber praktisch dazu, dass der Arbeitnehmer mehrere Monate auf eine Schlussabrechnung über das Finanzamt warten muss. Bislang war aber im Dezember sein Nettogehalt infolge des Steuerenausgleichs im Zweifel höher.
- Dies führt weiter dazu, dass in Millionen von Kurzarbeitsfällen eine Veranlagungspflicht entsteht (§ 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG), bei der die Nachjustierung des Steuersatzes vorgenommen wird. Diese wirkt in den meisten Fällen steuererhöhend. Je nach persönlichen Verhältnissen kommt es dadurch entweder zu einer reduzierten Steuererstattung oder sogar zu einer Nachforderung und zwar ab circa April bis Oktober 2021.
- In den Fällen der bereits beim Finanzamt gemeldeten Steuerzahler ist die Besteuerung an sich nicht schwierig, weil die notwendigen Daten zuvor vom Arbeitgeber via elektronischem Datensatz geliefert wurden. Jedoch ist in den Finanzämtern mit einem erheblichen Kommunikations- und Begründungsaufwand zu rechnen. Dies liegt daran, dass kaum ein Steuerzahler die Technik des Progressionsvorbehaltes versteht und auch die Finanzverwaltung ihn nur mit Hilfe von EDV berechnen kann.
- Es ist jedoch weiter damit zu rechnen, dass es 2 bis 3 Millionen zusätzliche Steuerfälle gibt, weil ja plötzlich eine Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung besteht. Diese Pflicht muss ggf. auch zwangsweise durchgesetzt werden. Arbeitnehmer, die bislang nicht mit dem Finanzamt in Kontakt standen, dürften in hohem Maße verunsichert werden. Der ganze Aufwand wird übrigens nur für das Jahr betrieben, in dem die Steuererklärungspflicht besteht. Danach gilt wieder Freiwilligkeit. Dieses Hin und Her versteht auf der Straße niemand. Während der Finanzkrise 2008 gab es vergleichbare Probleme. Allerdings betrug die Zahl der Kurzarbeiter nur einen Bruchteil der jetzigen Zahlen. Für die Finanzämter entsteht jede Menge Mehrarbeit und für die Betroffenen entstehen Mehrkosten für

die Steuerberatung, da sie oftmals verunsichert sind. Es wirkt ein Stück weit auch als Arbeitsbeschaffungsprogramm für steuerberatende Berufe.

Wir bitten daher eindringlich, nach einer pragmatischen Lösung zu suchen. Uns fällt im Moment nichts Besseres ein, als den Weg der temporären Aussetzung der Regelung zu gehen; ähnlich zu anderen steuerlichen Maßnahmen im Rahmen der Corona-Steuerhilfe. Auch sollte darüber nachgedacht werden, ob im Falle der Prolongation des Kurzarbeitergeldes eine Berücksichtigung des Progressionsvorbehaltes bei der Gehaltsabrechnung möglich ist, ggf. in pauschalierender Weise. Auf alle Fälle sollte eine temporäre Steuererklärungspflicht vermieden werden.

**Zu Ziffer 19 der BR-Stellungnahme:**

**Zu Artikel 2 Nr. 1 Buchst. a1 -neu- (§ 3 Nr. 26 Satz 1 EStG)  
und Buchst. a2 -neu- (§ 3 Nr. 26a Satz 1 EStG):**

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft unterstützt den Vorschlag des Bundesrates nach Erhöhung der **Übungsleiterpauschale** von 2.400 Euro auf 3.000 Euro. Da der Betrag seit 2013 nicht angepasst wurde, ist die Erhöhung um 25 % völlig angemessen. Die Erhöhung wirkt auch vereinfachend, weil damit verbundene Ausgaben – systematisch korrekt – nicht mehr in Abzug gebracht werden müssen.

Wir begrüßen auch den Vorschlag einer Erhöhung der Ehrenamtspauschale, halten aber die vorgesehene Erhöhung für nicht ausreichend. Die Erhöhung erfolgte ebenfalls letztmalig 2013, so dass auch hier eine Anpassung um 25 % geboten wäre. Tatsächlich beträgt das Update aber nur 16,66 %. Der neue Betrag müsste unserer Auffassung nach mindestens 900 Euro betragen (720 Euro plus 180 Euro).

**Zu Ziffer 57 der BR-Stellungnahme: zu Artikel 26 insgesamt:**

Auch die Deutsche Steuer-Gewerkschaft äußert Unverständnis darüber, dass zum Themen-Komplex „Share Deals“ bei der Grunderwerbsteuer noch keine Fortschritte erzielt wurden. Die Möglichkeit zu nicht steuerbaren Share Deals eröffnet ein hohes Gestaltungspotential bei der Grunderwerbsteuer, das sich mit dem Verständnis von Steuergerechtigkeit nicht vereinbaren lässt. Es kann nicht sein, dass sich normale Leute die Grunderwerbsteuer für eine Eigentumswohnung oder für ein Haus vom Mund absparen müssen, während Immobiliengesellschaften durch geschicktes Taktieren über eine Gesellschaftskonstruktion mit „Null“ aus der Sache herauskommen. Die Einen zahlen bis zu 6,5 Prozent vom Kaufpreis, während Andere konstruktbedingt gar nichts bezahlen. Das aktuelle Anteilsverhältnis von 95 % zu 5 % ist völlig unangemessen und stellt eine wahre Brutstätte für Steuergestaltungsmöglichkeiten dar. Wir erinnern nachdrücklich daran, dass hier eine erhebliche Gerechtigkeitsbaustelle nicht bearbeitet ist.

**Zu Ziffer 52 der BR-Stellungnahme:**

**Zu Artikel 22 Nr. 13a -neu- (Einfügung eines § 147b AO):**

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft unterstützt die Schaffung einer Verordnungsermächtigung mit dem Ziel, die digitalen Schnittstellen und Datenspeichermöglichkeiten zu vereinheitlichen.

Es handelt sich um eine Forderung, die sowohl den Unternehmen und den Steuerberatungen wie auch der Finanzverwaltung entgegenkommt. Eine zu hohe Vielfalt erzeugt einen zu hohen Arbeitsaufwand für alle Beteiligten. Eine Vereinheitlichung hilft, Unsicherheit zu vermeiden.

**Zu Ziffer 60 der BR-Stellungnahme: (§ 375a AO und Art. 97 § 34 EGAO):**

Das Anliegen des Bundesrates unterstützen wir. Wir machen jedoch erneut – wie schon in den Anhörungen zu Corona-Steuerhilfe I und Corona-Steuerhilfe II – darauf aufmerksam, dass coronabedingt auch bei der steuerlichen Festsetzungsverjährung nachgesteuert werden muss. Aufgrund der zweiten Corona-Welle wird dies umso dringlicher. Es geht darum, einen zum Jahresende drohenden Ablauf der Festsetzungsfrist unter Hinweis auf coronabedingte Arbeiterschwernisse der Ermittlungsbehörden zu verhindern. Es kann nämlich nicht ausgeschlossen werden, dass es aufgrund der Komplexität des ganzen Cum-Ex-Vorganges noch nicht entdeckte Altfälle gibt, bei denen aufgrund coronabedingter Arbeiterschwernisse verjährungsunterbrechende Maßnahmen de facto nicht möglich sind. Hier ist ein Hinausschieben der Festsetzungsverjährung um sechs bis 12 Monate geboten. Angesichts einer zweiten Corona-Welle halten wir inzwischen den Zeitraum von 12 Monaten für richtig und zwingend.

Wir schlagen daher vor, die Vorschriften der Ablaufhemmung (§ 171 AO) durch einen **§ 171 Abs. 1a AO -neu-** wie folgt zu fassen:

***„Ist in Fällen des § 169 Abs. 2 Satz 2 Verjährung noch nicht eingetreten, läuft die Festsetzungsfrist nicht vor Ablauf des 30. Juni 2021 (alternativ: [...] 31. Dezember 2021 [...]) ab.“***

### **III. Weitere Punkte:**

#### **1. Homeoffice-Pauschale**

Wir rufen auch im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens das Thema „Homeoffice-Pauschale“ auf. Wir erinnern daran, dass aufgrund der Pandemie für viele Unternehmen und für viele Beschäftigten das Homeoffice die Lösung war, um bestimmte Branchen der Wirtschaft und zu einem guten Teil auch die öffentliche Verwaltung arbeitsfähig zu erhalten. Den Arbeitnehmern sind hierfür auch reale Aufwendungen entstanden und werden auch weiterhin entstehen.

Da die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung eines häuslichen Arbeitszimmers sehr eng sind, dürfte in den wenigsten Fällen die Anerkennung eines „echten“ Arbeitszimmers in Betracht kommen. Dieses setzt ja bekanntlich voraus, dass es sich um einen separaten Raum handelt, der so gut wie ausschließlich beruflich genutzt wird. Diese Voraussetzung kann nur bei großzügigem Wohnraum gegeben sein, was bei den meisten Arbeitnehmern aber nicht der Fall sein dürfte.

Es kann nicht sein, dass eine wohlhabende Immobiliensituation zum Abzug führt, während das Steuerrecht das notwendige Arbeiten in der „Schreib-Ecke“ völlig ausblendet. Dies empfinden die Betroffenen als höchst ungerecht. Selbst wenn Arbeitgeber eine Kostenpauschale zahlen würden, stellt sich trotzdem die Frage der steuerlichen Behandlung (Steuerfreiheit der Arbeitgeberpauschale?).

Es ist auch den Finanzämtern nicht zumutbar, vermutlich in Millionen von Fällen das Vorliegen eines „echten“ Arbeitszimmers aufwändig prüfen zu müssen, um es dann abzulehnen. Das schafft völlig vermeidbaren Ärger. Zudem kommt hinzu, dass die Entfernungspauschale um die Zahl der Tage zu kürzen ist, wo die Arbeitsstätte nicht aufgesucht wurde. Gibt es keine Homeoffice-Pauschale, werden Arbeitnehmer zur Steuerunehrlichkeit verleitet, indem sie die Kürzungstage einfach nicht angeben. Dies wäre jedoch zumindest der Versuch einer Steuerverkürzung.

Wir schlagen daher eine Jahrespauschale von 600 bis 900 Euro vor. Wir bleiben mit unserem Vorschlag unter der Höchstgrenze von 1.250 Euro für ein „echtes“ häusliches Arbeitszimmer. Wir halten dies für eine unbürokratische Lösung, die zudem der Steuervereinfachung dient.

## 2. ATAD-Umsetzungsgesetz

Wir erinnern bei dieser Gelegenheit daran, dass das sogenannte ATAD-Umsetzungsgesetz (Gesetz zur Umsetzung der EU-Anti-Steuervermeidungsrichtlinie) noch auf den Weg zu bringen ist.

Dieses Gesetz dient der Schließung von Besteuerungslücken und müsste nach europarechtlichen Vorgaben eigentlich im Wesentlichen schon bis Ende 2019 umgesetzt worden sein, vgl. EU-Richtlinie vom 12.7.2016, RL (EU) 2016/1164 und vom 29.5.2017, RL (EU) 2017/952. Die EU-Kommission hat die Nichtumsetzung in Deutschland mit Bericht vom 19.08.2020, KOM (2020) 383, amtlich festgestellt.

Durch die Nichtumsetzung gerät Deutschland in Gefahr, sich gegenüber der Mehrzahl anderer Mitgliedstaaten, die die Richtlinie längst umgesetzt haben, zu blamieren. Das Gesetz weist Mehreinnahmen von rund 250 Mio. Euro bundesweit p.a. aus, die eher konservativ angesetzt sind. Das Umsetzungsgesetz schließt Gestaltungslücken, von denen die Kolleginnen und Kollegen aus der Betriebsprüfung des Öfteren berichten - sowohl u. a. sogenannte „hybride Gestaltungen“ betreffend, aber auch beispielsweise bei der Hinzurechnungsbesteuerung.

Dies ist umso dringender, weil hybride Gestaltungen zum Werkzeugkasten eines jeden internationalen Steuergestaltungsberaters für dessen tägliche Arbeit gehören, um doppelte Abzüge („double dips“) oder um einen Ausgabenabzug auf der Seite des Vergütungsschuldners bei gleichzeitiger steuerlicher Nichterfassung auf der Seite des Vergütungsgläubigers („weiße Einkünfte“) zu erzielen.

Aus unserer Sicht sollte rasch gehandelt werden. Es geht einerseits um Steuergerechtigkeit, andererseits um internationale Glaubwürdigkeit.